

Statuten der Vereinigung Schweizer Kunstmuseen (VSK)

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Die Vereinigung Schweizer Kunstmuseen (VSK) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins wird vom Vorstand bestimmt. Im Zweifelsfall befindet er sich an dem Ort, wo die Vereinsverwaltung geführt wird (Art. 56 ZGB).

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4

Der Verein bezweckt

- die Förderung der Kommunikation und der Meinungsbildung unter den Mitgliedern und die Koordination ihrer Aktivitäten,
- die Formulierung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und deren Vertretung nach innen und aussen,
- die Behandlung deontologischer und juristischer Fragen, welche die Aktivitäten der Mitglieder betreffen,
- den Austausch und die Koordination mit anderen Fachvereinigungen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein tätigen öffentlichen Institutionen offen, die Kunstsammlungen im Sinne der ICOM-Richtlinien betreuen und Kunstausstellungen veranstalten.

Art. 6

Über Beitrittsgesuche entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 7

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand per Ende Kalenderjahr erklärt werden.

III ORGANE

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs.

Art. 11

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 12

Die Mitglieder werden schriftlich mindestens zwanzig Tage im voraus zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wählt Präsidentin/Präsidenten, Vorstand und Kontrollstelle, nimmt Jahresbericht und Jahresrechnung ab, genehmigt das Budget und erteilt dem Vorstand und der Kontrollstelle die Entlastung.

Der Mitgliederversammlung obliegen alle Entscheidungen, die nicht an den Vorstand delegiert werden. Sie legt das Arbeitsprogramm fest und kann zur Behandlung spezifischer Fragen Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wo die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, beschliesst sie mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die möglichst die verschiedenen Landesteile und die verschiedenen Museumsgrössen repräsentieren sollen. Sie werden für drei Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden.

Wählbar sind natürliche Personen, die der Geschäftsleitung einer Mitgliedinstitution angehören. Sie scheiden aus, wenn sie dieser Institution nicht mehr angehören oder wenn ihre Institution aus dem Verein ausgetreten ist.

In Ausnahmefällen sind auch andere natürliche Personen wählbar, wenn sie über spezifische Kenntnisse verfügen, die sie für die Förderung des Vereinszwecks geeignet erscheinen lassen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kann die Präsidentin/der

Präsident den Stichentscheid geben. Vorstandsbeschlüsse können in der Form eines Zirkularbeschlusses gefasst werden.

Kontrollstelle

Art. 15

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern der Vereinigung. Sie werden jährlich gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

IV

STATUTENAENDERUNGEN UND AUFLOESUNG DER VEREINIGUNG

Art. 16

Die Revision der Statuten wird auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vorgenommen; es ist dafür eine Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder erforderlich.

Art. 17

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

In Zweifelsfällen ist der deutsche Text der Statuten verbindlich.

Art. 19

Die Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 29.10.2004 in Kraft getreten.

(Änderung Art. 14, GV 7.4.2017; Änderung Art. 14 durch GV vom 13.03.2020 bzw. durch anschliessende schriftliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder, eingegangen bis zum 27.04.2020)

Luzern, 27.04.2020

Fanni Fetzer, Präsidentin